

BAG UB - Mitgliederrundbrief 04-2019

- Bundesregierung verabschiedet "Angehörigen-Entlastungsgesetz

- Verbesserungen auch bei der beruflichen Teilhabe

Liebe Kolleg_innen,

laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat die **Bundesregierung** hat am **14.8.19** das „**Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)**“ im **Kabinett verabschiedet**. Damit werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe finanziell spürbar entlastet. Darüber hinaus schafft das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behinderungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung ist künftig zudem eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung möglich.“

Hier finden sie die Pressemitteilung und das Gesetz:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/bundeskabinett-beschliesst-angehoerigen-entlastungsgesetz.html>

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/angehoerigen-entlastungsgesetz.html>

Die BAG UB möchte auf die zentralen Punkte der Gesetzesänderung hinweisen, die u.a. auch für (zukünftige) „Andere Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX interessant sind:

- Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrags wird durch dieses Gesetz geregelt, dass auf das **Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einem Einkommen in Höhe von mehr als 100 000 Euro im Jahr zurückgegriffen** wird.
- Die **ergänzende unabhängige Teilhabeberatung** wird dem Koalitionsvertrag **entsprechend über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft finanziert** werden. Die bislang geltende Befristung wird daher aufgehoben.
- Im SGB IX wird klargestellt, dass die **Integrationsämter bei der Arbeitsassistenz kein Ermessen hinsichtlich der Höhe der Leistung haben (Anspruchsleistung)**, wenn die Notwendigkeit der Assistenz festgestellt ist.
- Für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, wird ein **Budget für Ausbildung** geschaffen (§ 61a SGB IX - neu). Es ermöglicht eine Erstattung der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule, um einen Arbeitgeber dazu zu bewegen, mit einem behinderten Menschen trotz dessen voller Erwerbsminderung einen regulären Ausbildungsvertrag abzuschließen. Vorbild ist das durch das Bundesteilhabegesetz eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), das ebenfalls auf ein reguläres Arbeitsverhältnis für voll erwerbsgeminderte Menschen zielt.
- Menschen mit Behinderungen, für die ein reguläres Arbeitsverhältnis trotz dieser Unterstützungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommt, die aber nach der Schule gleichwohl

nicht in eine Werkstatt für behinderte Menschen möchten, können von **dem neuen § 60 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX profitieren: Wenn ein anderer Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung ausschließlich in betrieblicher Form anbietet, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich bzw. für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.** Die beiden neuen Möglichkeiten schließen die Lücke zwischen der Schule und dem Budget für Arbeit sowohl für junge Menschen mit Behinderungen, die trotz ihrer vollen Erwerbsminderung eine betriebliche Ausbildung absolvieren können, als auch für diejenigen, für die eine berufliche Bildung in betrieblicher Form die Inanspruchnahme eines anderen Leistungsanbieters erfordert.

Hierzu aus der Begründung (S. 37-38):

Über § 60 Absatz 2 SGB IX gilt für andere Leistungsanbieter auch **§ 9 Absatz 3 Werkstättenverordnung**, der für die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung ein Zahlenverhältnis von 1:6 im Berufsbildungsbereich und 1:12 im Arbeitsbereich als Sollvorschrift vorsieht. Dieser Personalschlüssel ist ein seit dem Inkrafttreten der Werkstättenverordnung im Jahre 1980 bestehender „**Gruppenschlüssel**“, also ein Schlüssel für die **stationäre Betreuung in der Werkstatt für behinderte Menschen. Bisherige Erfahrungen** in der Praxis zeigen, dass andere Leistungsanbieter, die **Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung ausschließlich auf betriebsintegrierten Plätzen in Betrieben und Verwaltungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen wollen, mit einem solchen Personalschlüssel die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen nur schwer gewährleisten können.** Um solche ambulanten Leistungen der beruflichen Bildung und der Beschäftigung außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auch **künftig zu ermöglichen und solche Leistungsanbieter gegenüber den Leistungsanbietern, die solche Maßnahmen in eigenen Räumlichkeiten und damit stationär in Gruppen durchführen nicht zu benachteiligen, soll zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern ein besserer Personalschlüssel (z.B. 1:4 anstatt 1:6) vereinbart werden.** Dies ist nicht zuletzt deshalb angemessen, weil der Leistungsträger bei den Leistungen in ausschließlich betrieblicher Form Kostenanteile in den Vergütungen einspart, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen würden (zum Beispiel Aufwendungen für Räumlichkeiten).

Dazu wird § 60 Absatz 2 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. erbringen sie Leistungen nach den §§ 57 oder 58 ausschließlich in betrieblicher Form, soll ein besserer als der in § 9 Absatz 3 der Werkstättenverordnung für den Berufsbildungsbereich oder für den Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgelegte Personalschlüssel angewendet werden.“

Hinweis: Die o.g. Neuregelungen dieses Gesetzes treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.
(Anm. M. Becker: Wenn Bundestag und Bundesrat sie so verabschieden)

Die BAG UB hat sich sehr dafür eingesetzt, dass der Personalschlüssel bei anderen Leistungsanbietern, die betriebliche Angebote vorhalten, verbessert wird. Dies entspricht auch der Praxis der Vorgängermodelle wie Hamburger Arbeitsassistenz (am längsten hierzu tätig) sowie vielen anderen unserer Mitglieder und ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Ein individuelles Jobcoaching bzw. eine individuelle Unterstützung/Beratung am Arbeitsplatz und im Betrieb benötigt für die Bereiche Berufsbildung und Arbeitsplatzsicherung/-begleitung ausreichende personelle Ressourcen beim begleitenden Fachdienst.

Dies bringt endlich die erforderliche Klarstellung, dass die vorherigen vergleichbaren Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern (Vorläufermodelle wie die Hamburger Arbeitsassistenz) weiterhin rechtens und fachgerecht sind und im Rahmen der Vereinbarungen zu anderen Leistungsanbietern berücksichtigt werden können. Damit ist der strittige Punkt zwischen den Beteiligten ausgeräumt, die die bisherigen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern schwierig gestaltete.

Die BAG UB begrüßt zudem ausdrücklich die Klarstellung im Bereich Arbeitsassistenz, die Einführung eines Budgets für Ausbildung und die Entfristung der EUTB's (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung).

Schöne Grüße

Jörg Bungart

Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.

BAG UB
Schulterblatt 36
20357 Hamburg

Fon: 040 / 432 53 123

Fax: 040 / 432 53 125

eMail allg.: info@bag-ub.de

eMail pers.: joerg.bungart@bag-ub.de

Internet: www.bag-ub.de